



Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Nr. 6-4551/21-KT der Abgeordneten Frau Bessin, Fraktionsvorsitzende AfD-Fraktion, im Kreistag Teltow-Fläming zu den Wahlbezirken zur Bundestagswahl 2021

Sachverhalt:

Im April 2021 berichteten verschiedene Medien, dass der Landeswahlleiter zur Bundestagswahl 2021 gegenüber früheren Wahlen mit einem deutlich niedrigeren Wahlaufkommen in den Wahllokalen und dafür einem deutlich höheren Briefwahlaufkommen rechne. Er empfehle daher dringend, keine Wahllokale mit weniger als 250 Wahlberechtigten zu eröffnen. Dies betreffe etwa 1.000 der rund 3.800 Wahlbezirke der Landtagswahl 2019.

Gemäß § 12 Absatz 2 Bundeswahlordnung sollen die Wahlbezirke nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

§ 46 Absatz 1 Bundeswahlordnung fordert eine Auswahl und Einrichtung der Wahlräume, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 68 Bundeswahlordnung bestimmt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses, dass die Wahlscheine eines Wahlbezirks bei Abgabe von weniger als 50 Stimmen in einem Wahllokal dem Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks zur Auszählung zu übergeben sind.

In der Lausitzer Rundschau ist am 28.06.2021 zu lesen, dass nun ggf. „zum Schutz des Wahlgeheimnisses müssen laut geänderter Bundeswahlordnung in einem Wahlbezirk nun mindestens 50 gültige Wahlzettel in die Urne geworfen worden sein“, was ggf. zur Konsequenz führt, dass mindestens 2 Orte zu einem gemeinsamen Wahlbezirk zusammengefasst werden. „Für den Wahlvorstand hat das folgende praktische Konsequenz: Mindestens zwei Wahlhelfer setzen sich nach 18 Uhr mit verschlossener Wahlurne ins Auto und fahren mit ihr zum Wahllokal des Nachbarortes. Dort werden dann die Stimmzettel aus beiden Dörfern zusammengeschüttet.“

Ich frage daher wie folgt nach:

1. Welche Wahlbezirke der Bundestagswahl 2017/Landtagswahl 2019 soll es in Teltow-Fläming bei der Bundestagswahl 2021 nicht mehr geben? Bitte listen Sie diese namentlich auf unter Angabe der Anzahl der 2021 dort lebenden Wahlberechtigten.
2. Welchen Wahlbezirken sollen die wegfallenden früheren Wahlbezirke gemäß der Antwort zu 1) zugeschlagen werden? Bitte listen Sie diese namentlich auf.
3. Wie hoch darf die Entfernung zwischen der Wohnanschrift eines Wahlberechtigten und seinem Wahllokal maximal sein?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

4. Was spricht dagegen, im Sinne wählerfreundlicher Entfernungen zwischen den Wohnanschriften der Wähler und ihrem Wahllokal kleine Wahlbezirke auch auf die Gefahr hin aufrechtzuerhalten, dass dort im Ergebnis weniger als 50 Stimmen abgegeben werden und diese zur Auszählung in ein anderes Wahllokal gebracht werden müssen?
5. Worauf ist die Prognose des erhöhten Briefwahlaufkommens zurückzuführen? Mit welcher Höhe des Briefwahlaufkommens wird im Landkreis Teltow-Fläming gerechnet? Hiermit sind weniger erfolgte Erhöhungen in anderen Landkreisen gemeint, sondern die tatsächlichen Gründe in Teltow-Fläming.

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Ferdinand die Anfragen wie folgt:

zu Frage 1. und 2.

Diese Fragen kann die Kreiswahlleitung des Landkreises Teltow-Fläming nicht beantworten, da sie für die Bundestagswahl nicht zuständig ist und keine Informationen darüber vorliegen. Der Landkreis Teltow-Fläming ist in drei Wahlkreise aufgeteilt:

Wahlkreis 60	TF I	Wahlleitung Stadt Brandenburg
Wahlkreis 61	TF II	Wahlleitung Stadt Potsdam
Wahlkreis 62	TF III	Wahlleitung Landkreis LDS

zu Frage 3.

Im Bundeswahlgesetz (BWahlG) und in der Bundeswahlordnung (BWO) sind keine Angaben zu entsprechenden Entfernungen angegeben.

zu Frage 4.

§ 68 Abs. 2 der BWO wird bei der diesjährigen Bundestagswahl praktiziert. D. h. ergibt die Feststellung eines Wahlvorstands, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der entsprechende Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis etc. dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.

zu Frage 5.

Statistisch errechnet hat sich die Briefwahlbeteiligung in den letzten Jahren von Wahl zu Wahl ohne äußeren Grund erhöht. Die Corona Pandemie trägt einen großen Anteil am erhöhten Briefwahlaufkommen bei, was am Beispiel der letzten Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen festzustellen war. Mit welcher Höhe des Briefwahlaufkommens bei der Bundestagswahl in Teltow-Fläming gerechnet wird, können nur die zuständigen Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl Auskunft geben.


Wehlan